



Vorlage Nr.: V2317/13
Datum: 7. Juni 2013

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Einbringungsvertrag, Personalüberleitungsvertrag und Betrauungsakt im Zusammenhang mit der Übertragung des Teilbetriebs Bäder des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden auf die Dresdner Bäder GmbH (V1929/12)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einbringung der betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie des sonstigen dem Betriebszweck dienenden Vermögens aus dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden und der Verträge mit allen Rechten und Pflichten in die Dresdner Bäder GmbH und stimmt dem vorliegenden Einbringungsvertrag inklusive seiner Anlagen gemäß Anlage 1 zu. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die noch zur Übertragung erforderlichen und zur Gewährleistung der Steuerneutralität notwendigen Änderungen und Maßnahmen nachträglich vorzunehmen.
2. Der Stadtrat beschließt, dass die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke und das sonstige dem Betriebszweck dienende Vermögen sowie die Verträge mit allen Rechten und Pflichten als zum steuerlichen Einbringungszeitpunkt übertragen gelten, auch wenn sie im Rahmen des Einbringungsvertrages und seiner Anlagen nicht ausdrücklich genannt werden. Es ist die Absicht beider Vertragsparteien, den Bäderbetrieb des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden vollständig in die Dresdner Bäder GmbH einzubringen.

3. Der Stadtrat beschließt den Personalüberleitungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Dresdner Bäder GmbH gemäß Anlage 2.
4. Der Stadtrat beschließt die Betrauung der Dresdner Bäder GmbH zur Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben gemäß Anlage 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, gegebenenfalls noch zur Gewährleistung der Steuerneutralität notwendige Änderungen nachträglich vorzunehmen.
5. Der Vorbehalt in Ziffer 10 erster Anstrich des Beschlusses V1929/12 vom 13. Dezember 2012 wird wie folgt geändert: „ - eine positive verbindliche Auskunft durch das Finanzamt Dresden hinsichtlich der ertrags- und umsatzsteuerlichen Fragestellungen.“

bereits gefasste Beschlüsse:

V1929/12 (SR/048/2012) – Gründung der Dresdner Bäder GmbH

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Einleitung

Im Zuge der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses V1929/12 zur Gründung der Dresdner Bäder GmbH sind der notwendige Einbringungsvertrag und der Personalüberleitungsvertrag durch den Stadtrat zu beschließen.

Ziel ist eine qualitativ hohe und nachhaltige Bereitstellung der städtischen Bäder im Rahmen der kommunalen Sportförderung für die Einwohner/-innen der Landeshauptstadt Dresden. Insofern steht die Sicherung der Aufgabenerfüllung durch mittel- bis langfristige strukturelle Synergien insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung im Mittelpunkt. Das schließt bedarfsorientierte Investitionen ein. Dadurch sinken langfristig Wartungs-, Schulungs- und Betriebsaufwendungen. Ziel ist zudem eine möglichst langfristige Entlastung des städtischen Haushaltes von Risiken aus dem Betrieb der städtischen Bäder.

Laut Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2012 zu Vorlage 1929/12 ist zur Umsetzung der Übertragung des Teilbetriebs Bäder aus dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden auf die Dresdner Bäder GmbH die (in allen Punkten) positive verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden-Süd abzuwarten. Der diesbezügliche Antrag wurde am 16. Januar 2013 beim Finanzamt eingereicht. Der Stadt liegt zwischenzeitlich eine Antwort auf ihre Anfrage auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Zulässigkeit der steuerrechtlichen Konstruktion vor. Die Fragen zur Ertragssteuer sind positiv beantwortet worden. Bezüglich der Grunderwerbssteuer ist die Auskunft negativ. Die im Rahmen der Übertragung anfallende Grunderwerbssteuer beträgt voraussichtlich rund 1,0 Mio. Euro, wie bereits in der Begründung zur Vorlage 1929/12 unter Punkt fünf ausgeführt. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Zahlungsflüsse der Technische Werke Dresden GmbH an die Dresdner Bäder GmbH ist noch nicht abschließend geklärt. Grundsätzlich stufen die Finanzbehörden diese Zahlungen als umsatzsteuerpflichtig ein, offen ist aber, ob über die Bildung einer sogenannten umsatzsteuerlichen Organschaft der Technische Werke Dresden GmbH mit der Dresdner Bäder GmbH die wirtschaftlichen Folgen neutralisierbar sind. Dies wird im Rahmen einer differenzierten Nachfrage weiter mit der Finanzverwaltung erörtert. Blicke es bei einer nicht neutralisierbaren Umsatzsteuerpflicht für die Zahlungen der Technische Werke Dresden GmbH an die Dresdner Bäder GmbH, ist die Wirtschaftlichkeit der angestrebten Konstruktion gefährdet. Daher steht die Umsetzung des Beschlusses weiterhin unter dem Vorbehalt einer hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Fragestellungen positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden zur Gründung der Dresdner Bäder GmbH.

Die Übertragung des Teilbetriebs Bäder soll rückwirkend zum 01. Januar 2013 erfolgen. Im Rahmen des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden zum 31. Dezember 2012 wurde die Trennungsrechnung zwischen dem Teilbetrieb Sportstätten und dem Teilbetrieb Bäder ausgewiesen und war vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Im Haushalt 2013 der Landeshauptstadt Dresden sind bereits keine Zuweisungen für den Betrieb der städtischen Bäder mehr vorgesehen. Um eine Übertragung der Vermögenswerte zum 01. Januar 2013 zu erreichen, ist die Übertragung innerhalb von acht Monaten erforderlich.

Einbringungsvertrag (Anlage 1)

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2012, Beschluss Nummer V1929-SR048-2012, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden der Gründung der Dresdner Bäder GmbH durch die Technische Werke Dresden GmbH zugestimmt und die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden beauftragt, die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie das sonstige dem Betriebszweck „Bäder“ dienende Vermögen des Eigenbetriebs Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden auf die Dresdner Bäder GmbH zu übertragen. Der Einbringungsvertrag inklusive Anlagen liegt der Vorlage bei (Anlage 1). Die detaillierten Einzelübersichten stehen im Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden zur Einsichtnahme zur Verfügung und wurden aufgrund des Umfangs und Detailgrades zusammen gefasst in die Anlage 1 dieser Vorlage übernommen.

Die Übertragung ist mit Wirkung zum 01. Januar 2013 vorgesehen. Neben den Grundstücken und Gebäuden, technischen Anlagen und Ausstattungen, die dem Betrieb der Hallen- und Freibäder zuzuordnen sind, werden auch die zugeordneten Verträge und immateriellen Vermögensgegenstände auf die Dresdner Bäder GmbH übertragen. Hierzu wurde mit dem Jahresabschluss 2012 im Zuge einer Trennungsrechnung ein Aufstellung aller Vermögensgegenstände, Forderungen und Verpflichtungen für den Teilbetrieb Bäder und der zuzuordnenden Verträge erstellt (Anlagen zum Einbringungsvertrag). In die Dresdner Bäder GmbH werden somit die bisher vom Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden betriebenen Frei- und Hallenbäder eingebracht. Für den Fall, dass ein externer Dritter als Vertragspartner dem Übergang seines Vertragsverhältnisses, welches er vor Übertragung mit der Landeshauptstadt Dresden des Eigenbetriebs Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden ge-

geschlossen hatte, rechtlich wirksam nicht zustimmt, ist im Einbringungsvertrag geregelt, dass sich die Dresdner Bäder GmbH und die Landeshauptstadt Dresden wirtschaftlich so stellen, als sei die Zustimmung erfolgt und sich gegenseitig in der Durchsetzung von Ansprüchen unterstützen.

Für das übertragene Vermögen erhält die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen des Einbringungsvertrages (§ 3) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500,00 Euro an der Dresdner Bäder GmbH.

Die Übertragung mit Wirkung zum 01. Januar 2013 beinhaltet neben der Einbringung der Vermögenswerte, der Verträge, der Rechte und Pflichten mit Stand 31. Dezember 2012 / 01. Januar 2013 laut Anlagen zum Einbringungsvertrag auch alle dem Teilbetrieb Bäder zuzurechnenden Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen, Verträge, Rechte und Pflichten, die während des laufenden Geschäftsjahres 2013 noch im Namen und für Rechnung des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden eingegangen, erworben, übertragen oder ausgelöst wurden. Die Regelungen des Einbringungsvertrages sind entsprechend anzuwenden. Damit werden alle bisher aus dem Teilbetrieb Bäder in 2013 resultierenden finanziellen Lasten des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden zum 01. Januar 2013 auf die Dresdner Bäder GmbH übertragen.

Personalüberleitungsvertrag (Anlage 2)

Die unmittelbar dem Teilbetrieb Bäder des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden zugeordneten Arbeitsverhältnisse gehen gemäß § 613 a BGB auf die Dresdner Bäder GmbH über. Die Dresdner Bäder GmbH tritt in alle Rechte und Pflichten aus den betreffenden bestehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen ein und erkennt insbesondere die im Eigenbetrieb zurückgelegten Dienst- bzw. Beschäftigungszeiten an. Durch den Abschluss des Personalüberleitungsvertrages werden Besitzstandswahrung und Anwendung des TVöD, wie im Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2012 festgelegt, geregelt. Der Personalüberleitungsvertrag inklusive Anlagen liegt der Vorlage bei (Anlage 2). Um mögliche datenschutzrechtliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Ausweis der einzelnen Beschäftigten auszuschließen, werden die personenbezogenen Daten im Detail nicht wiedergegeben. Die detaillierten namentlichen Einzelübersichten stehen im Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden zur Einsichtnahme zur Verfügung

Die Unterrichtung der übergelenden Beschäftigten nach § 613a Absatz 5 BGB erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden nach Beschlussfassung durch den Stadtrat.

63 Beschäftigte und drei Auszubildende des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden sind zum 31. Dezember 2012 dem Teilbetrieb Bäder zugeordnet. Während des Jahres 2013 sind durch befristete Einstellungen (Saisonarbeitskräfte für den Betrieb der Freibäder) und durch Abgänge und Zugänge des Stammpersonals Veränderungen eingetreten. Der Personalüberleitungsvertrag umfasst alle Beschäftigten des Teilbetriebs Bäder, die zum Stichtag des tatsächlichen Übergangs des Teilbetriebs diesem zuzuordnen sind. Darüber hinaus sind weitere Beschäftigte des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden mit Querschnittsfunktionen für den Teilbetrieb Bäder befasst, insbesondere im kaufmännischen und technischen Bereich. Ein Übergang der diesen Bereichen zugeordneten Beschäftigten ist nur auf freiwilliger vertraglicher Basis möglich. Dazu werden noch entsprechende Gespräche geführt werden.

Betrauungsakt (Anlage 3)

Gemäß Beschluss V1929/12 (SR/048/2012) Nr. 8 ist der zur Erfüllung der EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen notwendige Betrauungsakt zu erlassen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 – Einbringungsvertrag
- Anlage 2 – Personalüberleitungsvertrag
- Anlage 3 – Betrauungsakt

Helma Orosz